

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
- Dezernat 502 -
Standort Schwerin



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

bearbeitet von: Herrn Bennöhr
Telefon (0385) 588 - 59585
E-Mail: Nils.Bennoehr@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 502-13-43039-1-2023
Vg.Nr.: IFAS 1833/2023-SN
Schwerin, 06.07.2023

**Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach BImSchG:
Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen
(WKA) am Standort WEG 30/21 „Steosow“ – „WKA Steosow IV“**

Ihr Schreiben vom: 06.06.2023
AZ.: STALUWM-54-4719-5711.0.1.6.2V-76127

Antragsteller: SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Anlagenbezeichnung: 6 WKA Typ Vestas V162; NH: 169 m; RD: 162 m; NL: 6,0 MW mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;
Anlagenstandort: Gemarkung Holdseelen; Flur 1; Flurstücke 15/2, 35, 36, 22/1, 24, 17
Gemarkung Holdseelen; Flur 2; Flurstück 65/1

Sehr geehrte Frau Jahn,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nils Bennöhr

- Anlagen
1. Nebenbestimmungen
2. Hinweise

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
Postfach 15 02 43 19032 Schwerin

Telefon: (0385) 588 - 59962
E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

1. Nebenbestimmungen

- a. In den Windenergieanlagen ist eine Ausfertigung der zugehörigen EU-Konformitätserklärung zu hinterlegen.
9. ProdSV
- b. In den Windenergieanlagen ist eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung zu hinterlegen.
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV
- c. In den Windenergieanlagen ist vor Inbetriebnahme ein Prüfkonzept, welches
- Art und Umfang der Prüfungen,
 - Prüffristen und
 - Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen
- für alle zur Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel beinhaltet, zu hinterlegen.
§ 3 Abs. 6 BetrSichV
- d. Für die lückenlose Sicherstellung einer Rettungskette ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzept, für alle zu erwartenden
- Bau- und Montagetätigkeiten und
 - sonstigen Tätigkeiten (z.B.: Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) in oder an den Windenergieanlagen,
- zu erstellen und in diesen zu hinterlegen.
§ 10 ArbSchG
- e. Das Rettungskonzept ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an den Windenergieanlagen tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben.
§ 8 ArbSchG
- f. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten.
§ 10 Abs. 1 ArbSchG
- g. Die Zugangstreppen in die Windenergieanlagen sind entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.
§3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Nr. 4.5 ASR A1.8
- h. Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.
§3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Nr. 4.6 ASR A1.8

- i. Die Windenergieanlagen sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV

- j. Die Anlagen sind mit schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtungen mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können auszurüsten. Die Erreichbarkeit muss auch im Bedarfsfall der Flucht bzw. Rettung gewährleistet sein.
§ 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 BetrSichV

- k. Für den Fall des beabsichtigten Betriebes eines Löschsystems unter Verwendung von Inertgas sind Maßnahmen umzusetzen, die ein Ersticken von Beschäftigten durch Auslösen des Löschsystems wirksam verhindern.

Für die Festlegung dieser Maßnahmen ist folgende Rangfolge zu beachten:

Vorrang der Substitution gemäß § 6 GefStoffV vor technischen und organisatorischen Maßnahmen und vor der Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung.
§ 7 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Nummer 6.7 Absatz 4 TRGS 400

I. Die mit

- Nummer 6.1 „Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz Windenergieanlage“

empfohlene Verwendung von Feuerlöschern mit dem Löschmittel CO₂ ist hinsichtlich möglicher Gefahren für die Verwender und Dritte aufgrund potentieller

- CO₂ Vergiftung und/oder
- Erstickung

unter Berücksichtigung

- der vorhandenen Raumvolumen und
- spannungsführender Teile

durch eine im Sinne § 3 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Absatz 11 der Gefahrstoffverordnung fachkundige Person zu überprüfen und erforderlichenfalls durch die Empfehlung einer sichereren Arbeitsschutzmaßnahme zu substituieren.

§ 7 Abs. 4 GefStoffV; § 4 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV;

§ 7 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 6.7 Absatz 4 TRGS 400

- m. Baugruben und Gräben bis 1,25 m Tiefe dürfen, entgegen der Aussage in Nummer 6.8.5 „Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz der Vestas Deutschland GmbH“, nur dann ohne Sicherung mit senkrechten Wänden hergestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür i.S. DIN 4124:2012-01 vorliegen. Der Aushub von senkrechten Gräben und Gruben mit einer Tiefe von mehr als 1,25 m ohne Verbau oder anderweitige Sicherung ist grundsätzlich unzulässig.

Anhang Nummer 5.2 Abs. 5 b) ArbStättV i.V.m. Nummer 4.2.2 DIN 4124:2012-01

- n. Die vorgesehene Verwendung des Abstiegsgeräts RESQ RED™ Mk1 ist durch eine im Sinne § 3 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung fachkundige Person überprüfen zu lassen. Dabei sind insbesondere die zur Verfügung stehende Seillänge (150 m) und die maximal erwartbare Abseilstrecke (> 150 m) zu betrachten. Im Ergebnis dieser Überprüfung ist eine Rettungsausrüstung die bei allen erwartbaren Abseilstrecken sicher verwendbar ist zu empfehlen und verwenden zu lassen.

§ 3 Abs. 3 u. § 5 Abs. 1 BetrSichV

- o. Die Nebenbestimmungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

2. Hinweise

- a. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen.

§ 3 Abs. 1 BaustellV

- b. Aufzüge (Befahranlagen) in Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen.

§§ 15, 16 BetrSichV

- c. An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV

- d. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregat und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

§ 4 Abs. 3 ArbStättV

- e. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203-007 "Windenergieanlagen") zu Grunde zulegen.